

SATZUNG
der Stadt Müllheim über die Durchführung von Wochemärkten und des Jahrmarktes
in der Fassung vom 20. Januar 1993

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl.S.129) i.d.F. vom 18.5.1987 (Ges.Bl.S.161) hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim in seiner Sitzung am 20. Januar 1993 die Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten und des Jahrmarktes in der letzten Fassung vom 19. Dezember 1990 geändert. Die Satzung in der Fassung vom 20. Januar 1993 hat folgenden Wortlaut:

Marktsatzung

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Müllheim betreibt die Wochenmärkte und den Jahrmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Diese Marktsatzung gilt für den Wochenmarkt sowie für den Jahrmarkt und ist für alle Benutzer mit dem Betreten der Marktanlage maßgebend.
- (2) Benutzer im Sinne dieser Marktsatzung sind Standinhaber, ihr Personal und Besucher der Marktanlagen.

§ 3
Zweckbestimmung der Märkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 GewO aufgeführten Waren verkauft werden.
- (2) Auf dem Jahrmarkt dürfen gem. § 68 GewO Waren aller Art verkauft werden.

§ 4
Markttage

- (1) Der Wochenmarkt wird an jedem Dienstag, Freitag und Samstag abgehalten. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Montag bzw. Donnerstag statt.
- (2) Der Jahrmarkt wird am ersten Donnerstag und Freitag im Monat November abgehalten. Fällt einer dieser Tage mit einem Feiertag zusammen, so findet der Markt eine Woche später statt.

§ 5
Verkaufszeiten

- (1) Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für den Wochenmarkt
im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.) von 7.00 - 12.30 Uhr
im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.) von 8.00 - 12.30 Uhr
b) Für den Jahrmarkt von 9.00 - 18.00 Uhr

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der zuständigen Behörde abweichend festgesetzt werden, wird dies im Stadtkurier Müllheim bekanntgemacht.
- (3) Aus sachlich gerechtfertigtem Grund kann im Einzelfall der Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagt werden.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6 Marktplätze

- (1) Der Wochenmarkt wird auf dem Marktplatz abgehalten. Der Jahrmarkt wird in der Wilhelmstraße, in der Marktstraße und auf dem Marktplatz abgehalten. Der Vergnügungsmarkt befindet sich auf dem Viehmarktplatz.
- (2) Glücks- und Geschicklichkeitsspiele sind nur im Bereich des Vergnügungsparkes zugelassen.
- (3) Das Feilbieten und der Verkauf von Waren sind außerhalb der Marktplätze nicht erlaubt.

§ 7 Anlieferung der Waren

- (1) Die Marktplätze dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit belegt werden. Die Waren sind spätestens eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit anzuliefern. Bei unverschuldeter Verspätung kann der Marktmeister unbeschadet nach § 8 Abs. 8 Ausnahmen gestatten, wenn dadurch die Ordnung auf dem Markt nicht gestört wird.
- (2) Die Marktplätze müssen eine halbe Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise geräumt werden.

§ 8 Standzuweisung

- (1) Stände im Sinne dieser Marktsatzung sind Verkaufsstände und -plätze, die von der Stadt für den Verkauf zugelassen bzw. zugewiesen sind.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für eine bestimmte Zeit (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standes.
- (3) Die Zuweisung eines Standes kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen versehen sein.

- (4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnis für den Jahrmarkt ist jeweils bis spätestens 15. August jeden Jahres schriftlich zu beantragen.
- (5) Ohne Zustimmung des Marktmeisters dürfen Stände weder belegt noch gewechselt werden. Ein bestimmter Stand kann nicht beansprucht werden.
- (6) Der Marktmeister kann den Inhabern von Dauerständen einen anderen Stand zuweisen, ohne dass ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (7) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt, insbesondere wenn
 - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (9) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Standplatz nicht benutzt wird,
 - b) die Marktplätze (§ 6) ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 - d) ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (10) Wird ein Stand bis zur Verkaufszeit ohne Verständigung des Marktmeisters nicht belegt, so kann er anderweitig vergeben werden.

§ 9

Verkauf und Verkaufseinrichtungen

- (1) Waren dürfen nur von den zugewiesenen Standplätzen aus abgegeben werden. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Als Verkaufseinrichtungen auf den Marktplätzen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf den Marktplätzen nicht abgestellt werden.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäume und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.

- (6) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Absatz 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (9) Die Verkäufer von heißen Würstchen und ähnlichem haben bei ihren Ständen Abfallkörbe aufzustellen und die Käufer auf diese aufmerksam zu machen.
- (10) Die Benutzung von Lautsprechern und ähnlichem ist während der Abhaltung des Marktes untersagt.

§ 10 Lebensmittel

- (1) Brot, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur von Verkaufstischen aus feilgeboten werden. Diese Lebensmittel sind in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und Berühren zu schützen. Die Tische müssen mit sauberen Tüchern oder Folien abgedeckt sein.
- (2) Tiere dürfen auf den Märkten weder geschlachtet noch ausgenommen werden. Fische dürfen auf den Märkten getötet, nicht dagegen ausgenommen werden.
- (3) Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen, geschält oder gekocht werden, dürfen nur in sauberem, unbenutztem, unbedrucktem, nicht beschriebenen Papier gewogen oder verpackt werden.

Das Verpackungspapier darf nicht auf dem Boden lagern.

§ 11 Vorschriften über den Verkauf von besonderen Warengattungen

- (1) Unreife Früchte dürfen zum unmittelbaren Genuß nicht verkauft werden. Werden sie als Einmachfrüchte angeboten, so sind sie ausdrücklich als unreif zu bezeichnen.
- (2) Die zum Verkauf bereit gestellten Pilze müssen nach Arten getrennt werden, dürfen nur in frischem und jüngerem Entwicklungsstand, nicht zerbrochen oder zerstückelt sein.

§ 12 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Benutzer haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktplätzen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
1. Waren im Umhergehen anzubieten.
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf die Marktplätze zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs.1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. warmblütige Kleintiere abzuhäuten oder zu rupfen,
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.

§ 13 Sauberhaltung der Märkte

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Standinhaber sind verpflichtet
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, an angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriech möglichst verdichtet einzufüllen.
- Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 14 Vergnügungspark

- (1) Die Zulassung eines Unternehmens im Vergnügungspark ist von der Platzfrage abhängig.
- (2) Standplätze können 7 Tage vor Marktbeginn bezogen werden und müssen 4 Tage nach Beendigung geräumt sein. Der Auf- und Abbau darf nicht zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr erfolgen.
- (3) Für die bauliche und betriebliche Sicherheit der Anlagen übernimmt die Stadt Müllheim keine Haftung.
- (4) Die Musikgeräte sind um 22.00 Uhr abzuschalten; der gesamte Betrieb des Vergnügungsparks muß um 23.00 Uhr eingestellt werden.

§ 15 Befolgung der Anordnungen

Die Anordnungen der Aufsichtsorgane sind zu befolgen.

§ 16 Ausschluß

Von der Benutzung der Märkte können auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden:

1. Benutzer, die wiederholt gegen diese Marktsatzung verstoßen haben;
2. wer die Ordnung oder den geregelten Ablauf auf irgendeine Weise stört.

§ 17 Gebühren

Für die Benutzung der Märkte werden Gebühren nach der Gebührenordnung der Stadt Müllheim in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 18 Ausnahmen

Die Stadt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, wenn gesetzliche Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und wenn die Durchführung der Vorschriften im einzelnen Falle eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 19 Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 500,-- Euro kann nach § 142 GemO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. die Verkaufszeiten nach § 5
2. die Marktplätze nach § 6
3. die Anlieferung von Waren nach § 7
4. die Standzuweisung nach § 8
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 9
6. den Verkauf von Lebensmitteln nach § 10
7. das Verhalten auf dem Markt nach § 12
8. die Sauberhaltung des Marktes nach § 13

verstößt.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungssatzung vom 20. Januar 1993 tritt am 09.02.1993 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 10. Dezember 1980 trat am 1. Januar 1981 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltendgemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 20.01.1993

Der Bürgermeister

April 2005